

Besondere Bedingungen und Erläuterungen für die Haftpflichtversicherung von kurzfristigen Veranstaltungen

BBE 073 - Ausgabe Juli 2005

I. Gegenstand der Versicherung

1. Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers aus der

- Durchführung, Leitung, Überwachung und dgl.

der im Versicherungsschein/ Nachtrag beschriebenen Veranstaltung sowie aus den mit dieser Veranstaltung in unmittelbarem Zusammenhang stehenden

- Vor- und Nacharbeiten bis 3 Tage.

Die Bestimmungen des § 1, 2 c) und des § 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) finden im Rahmen dieser Versicherung keine Anwendung.

2. Mitversichert ist

a) die gesetzliche Haftpflicht der Organe des Versicherungsnehmers, die er zur Leitung und/ oder Überwachung der versicherten Veranstaltung beauftragt hat, in dieser Eigenschaft;

b) die persönliche gesetzliche Haftpflicht des beschäftigten Personals des Versicherungsnehmers aus ihrer Tätigkeit anlässlich der im Versicherungsschein/ Nachtrag beschriebenen Veranstaltung;

Falls besonders vereinbart
(siehe Wagnisbeschreibung)

c) die persönliche gesetzliche Haftpflicht der aktiv mitwirkenden Personen (z. B. Tänzer, Sänger etc.), soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. Privat- oder Vereins-Haftpflichtversicherung).

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Haftpflichtansprüche der mitwirkenden Personen untereinander.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß des Sozialgesetzbuches (SGB) VII. handelt. Das gleiche gilt für solche Dienstatfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

II. Versicherte Risiken

Sofern Versicherungsschutz vereinbart ist (siehe Wagnisbeschreibung), gilt ferner bei

1. Fest- und sonstigen Veranstaltungen:

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der mit diesen Arbeiten beauftragten Vereinsmitglieder, soweit hierfür nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. Vereins-Haftpflicht-Versicherung).

2. Wasserfesten und Regatten:

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden an Wasserfahrzeugen und/oder wegen Schäden an den teilnehmenden Insassen.

3. Festumzügen, Pferderennen auf angelegter Rennbahn, Reiterfesten, Bauernwettreiten, Schlittenrennen, Skijöring:

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an den mitwirkenden Pferden (einschließlich Geschirr, Zaum-, Sattelzeug), Wagen und/ oder Kraftfahrzeugen, aus Unfällen der teilnehmenden Reiter und Fahrer sowie die persönliche Haftpflicht der Pferdehalter und der Halter oder Lenker von Kraftfahrzeugen.

4. Feuerwerken:

Versichert ist das behördlich bzw. polizeilich genehmigte Veranstalten eines Feuerwerkes inkl. Abbrennen durch einen Pyrotechniker.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht des Pyrotechnikers.

5. Zelten (auch Bühnen, Buden, Pavillons) und Tribünen:

Versichert ist der Betrieb inkl. Auf- und Abbau von Zelten / Tribünen, sofern Versicherungsschutz hierfür vereinbart wurde (siehe Wagnisbeschreibung), auch wenn diese geliehenen oder gemietet sind.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die für den Betrieb inkl. Auf-/ Abbau geltenden (Sicherheits-) Vorschriften eingehalten werden.

Dies gilt insbesondere für die je nach Gegebenheit des Einzelfalls vorgeschriebene

- Beauftragung eines Richtmeisters, der die verantwortliche Leitung des Auf-/ Abbaus übernimmt bzw. hierbei mitwirkt,

- Einholung einer Ausführungsgenehmigung bei den zuständigen Baurechtsbehörden,

- Durchführung einer Abnahme durch einen Baukontrolleur bzw. einer polizeilichen Abnahme/ Zulassung bei Tribünen (siehe auch Ziff. II., 6.),

jeweils rechtzeitig vor Benutzung bzw. Beginn der Veranstaltung.

Nicht versichert

- sind Ansprüche wegen Schäden an den Zelten / Tribünen sowie an deren Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen;

- ist die persönliche Haftpflicht des Verleihers/ -mieters, des Richtmeisters, der Baurechts-/ Polizeibehörde und des Baukontrolleurs.

6. Tribünen:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die aufgrund des Konstruktionsplanes und der polizeilichen Zulassungsbestimmungen genehmigte Besucherzahl nicht überschritten wird.

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden an Kleidern durch Schmutz oder Farbe und Schäden an Strümpfen/ Strumpfhosen.

7. Fahrradrennen auf offener Strecke:

Versicherungsschutz wird - abweichend von § 4 I 4 AHB - unter der Voraussetzung gewährt, dass die Rennstrecke polizeilich abgesperrt ist.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Zerstörung der teilnehmenden Fahrräder sowie Ansprüche der Teilnehmer untereinander.

8. Seifenkistenrennen:

Bei Rennen auf offener Strecke wird Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung gewährt, dass die Rennstrecke polizeilich abgesperrt ist.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Abhandenkommens, Beschädigung oder Zerstörung der teilnehmenden Seifenkisten sowie Ansprüche der Teilnehmer untereinander.

9. Ferienwanderungen, Schul-/ Studienfahrten, Zeltlager:

a) Eingeschlossen ist - abweichend von § 4 I 3 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers/ der Mitversicherten wegen

- im europäischen Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass der im Versicherungsschein/ Nachtrag beschriebenen Veranstaltung.

F a l l s b e s o n d e r s v e r e i n b a r t
(siehe Wagnisbeschreibung)

- im außereuropäischen Ausland, ausgenommen in USA/ US-Territorien/ Kanada, vorkommender Versicherungsfälle aus Anlass der im Versicherungsschein/ Nachtrag beschriebenen Veranstaltung (Geltungsbereich siehe Wagnisbeschreibung).

b) Ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind.

Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die unter Ziff. I., 2.b) genannten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) VII unterliegen (siehe § 4 I 3 AHB);

- nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

- auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

c) Abweichend von § 3 III 4 AHB werden die Aufwendungen des Versicherers für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalls sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

d) Bei

- Versicherungsfällen in USA/ US-Territorien oder Kanada

oder bei

- vor Gerichten in den USA/ US-Territorien oder Kanada geltend gemachten Ansprüchen

gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:

(1) Als Ersatzleistungen gelten die vertragliche vereinbarten Versicherungssummen, maximal jedoch

EUR 3.000.000,-- bei Personenschäden

je Versicherungsfall. Sofern im Versicherungsschein eine Begrenzung für die einzelne Person vereinbart ist, gilt diese auch für derartige Schäden.

Diese Ersatzleistung steht zweifach für alle Schäden eines Versicherungsjahres im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zur Verfügung.

(2) Selbstbeteiligung des Versicherungsnehmers an jedem Personenschaden einschließlich daraus resultierender Kosten:

EUR 10.000,--.

d) Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro.

Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

e) Diese Deckungserweiterung findet für die Umwelt-Haftpflichtversicherung keine Anwendung.

III. Risikobegrenzungen

1. Nicht versichert ist die Haftpflicht

a) aus Tätigkeiten, die dem versicherten Risiko nicht zuzurechnen sind. Die Regelung der Vorsorgeversicherung (§ 2 AHB) findet keine Anwendung (auf Ziff. I., 1. letzter Absatz wird hingewiesen);

b) als Tierhalter/ -hüter, (sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Vereinbarung getroffen ist);

c) aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren;

d) aus Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen, und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge;

e) aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen.

2. Nicht versichert ist (sofern gemäß Wagnisbeschreibung keine abweichende Vereinbarung getroffen ist) die persönliche Haftpflicht

a) der selbständigen Unternehmer, Handwerker, Besucher und/ oder mitwirkenden Personen (siehe jedoch Ziff. I., 2.b));

b) der Aussteller und ihrer auf der Ausstellung tätigen Angestellten untereinander.

3. Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

a) aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken, sofern in der Wagnisbeschreibung keine abweichende Vereinbarung getroffen ist (siehe sodann auch Ziff. II., 4.);

b) wegen Schäden durch Abhandenkommen (Verlust) von Sachen jedweder Art, insbesondere der ausgestellten Sachen oder Tiere, sowie der Ausstellungsstände und Einrichtungen;

c) wegen Beschädigungen von ausgestellten Sachen oder Tieren sowie wegen Schäden an verwendeten oder zur Aufbewahrung abgegebenen Sachen (z.B. in einer Garderobe) oder Tieren;

d) wegen Schäden an Kommissionswaren;

e) wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;

f) wegen Schäden durch Terrorakte. Terrorakte sind jegliche angedrohte oder begangene Handlungen von Personen oder Personengruppen zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet sind, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten, um dadurch auf eine Regierung, eine staatliche oder öffentlich-rechtliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen;

g) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers oder eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der im ersten Absatz dieser Ziffer g) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

h) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten;

i) wegen Schäden infolge bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgangs mit brennbaren oder explosiblen Stoffen. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei;

j) wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken;

k) wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind;

l) aus Besitz und/oder Betrieb von Öl-, Gas- oder Brennstofffernleitungen (sog. Pipelines);

m) aus der selbständigen oder nicht selbständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb;

n) wegen Schäden durch elektromagnetische Felder;

o) wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat;

p) wegen Personenschäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte, die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Sera, Plasmaproteine, Immunoglobine, Zellen, Gewebe);

q) wegen Personenschäden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Tabak und/ oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und/oder Komponenten für Tabak und/oder Tabakprodukten stehen; dies gilt auch, soweit es sich um Ansprüche von Personen handelt, die nicht selbst Tabakwaren konsumiert haben (sog. Passivraucher);

r) aus dem Betrieb einer gentechnischen Anlage oder einer Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen i. S. des Gentechnikgesetzes (GenTG) wegen Personen- und Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen;

s) wegen Sach- und/ oder Vermögensschäden durch gentechnisch veränderte Erzeugnisse und/oder Erzeugnisse, die gentechnisch veränderte Organismen (GVO) enthalten;

t) wegen Schäden durch Anfeindungen, Belästigungen, Schikane, Ungleichbehandlungen und sonstige Diskriminierungen;

u) wegen Vermögensschäden aus Pflichtverletzung, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen.